

Niederschrift

über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung

am 13. Oktober 2025

Rathaus, Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d. Donau

Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung: 14 anwesend: 13

Anwesend: Leo Poschmann, Verbandsvorsitzender

Stadt Abensberg: Christian Obermeier
Markus Steinberger

Stadt Kelheim: Christian Schweiger, 1. Bgm.
Rupert Schlauderer
Andreas Ober

Gemeinde Hausen: Johannes Brunner 1. Bgm.
Dietmar Pernpeintner
Michael Scharf

Gemeinde Saal a.d. Donau: Christian Nerb, 1. Bgm.
Karl Eichstetter
Helmut Fischer
Bernd Schmid

Entschuldigt: Dietmar Schweiger

sonstige Anwesende:

Schriftführerin: Daniela Puntus

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 19:20 Uhr Zuhörer: ja Presse: nein

Die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung ist gegeben.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.04.2025
2. Steuerlicher Jahresabschluss 2024
3. Beitrags- und Gebührensatzung zum 01.01.2025
4. Übergangsregelung zur Beitragssatzung
5. Darlehen Umschuldung
6. Stromvergabe 2026 bis 2029
7. Wasserliefervertrag mit der Gemeinde Saal a. d. Donau
8. Antrag der Gemeinde Saal zur Übernahme der Wasserversorgung
9. Allgemeine Informationen

Sitzungsverlauf:

Der Verbandsvorsitzende Leo Poschmann begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Vom 1. Bgm. Christian Schweiger ging der Antrag ein den TOP 8 vor TOP 3 vorzuverlegen:

Zur Sitzung der Verbandsversammlung der Hopfenbachtalgruppe am 13.10.2025 stelle ich folgende Anträge:

1. Der Punkt 8. Antrag der Gemeinde Saal zur Übernahme der Wasserversorgung wird vor dem Punkt „3. Beitrags- und Gebührensatzung zum 1.1.2025“ behandelt.

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, dass bereits eine bloße Absichtserklärung zur Aufnahme der Gemeinde Saal an der Donau in die Hopfenbachtalgruppe Pflichten zur Berücksichtigung von Verbesserungen am Wassernetz der Gemeinde Saal in zukünftigen Gebührenkalkulationen des gesamten Verbandsgebietes, also auch dem bisherigen Verbandsgebietes der Hopfenbachtalgruppe Einzug finden.

Das muss vor der Verabschiedung einer Beitrags- und Gebührensatzung diskutiert werden.

Dies soll Gegenstand der Beratungen werden, bevor eine eventuelle Verpflichtung entstehen kann.

2. Zu Punkt „8. Antrag der Gemeinde Saal zur Übernahme der Wasserversorgung“ wird dahingehend abgeändert, dass vor einem derartigen Beschluss, wie in der nichtöffentlichen Verbandsversammlung am 6.10.2025 besprochen, eine Variantenprüfung seitens der Gemeinde Saal durchgeführt werden muss.

Die Varianten sind folgende:

1. eine Wasserlieferung der Hopfenbachtalgruppe an die Gemeinde Saal unter Berücksichtigung der beiderseitigen Investitionskosten zur Schaffung der Voraussetzungen dafür.

2. eine Wasserlieferung der Stadtwerke Kelheim an die Gemeinde Saal über die zwei bestehenden Verbindungen unter Berücksichtigung der Investitionskosten. Dabei ist bereits geprüft, dass sowohl Liefermenge als auch Kapazität der Hochbehälter bereits ausreichend dafür sind.

3. eine Aufnahme der Gemeinde Saal mit dem kompletten Leitungsnetz in die Hopfenbachtalgruppe unter Berücksichtigung der Investitionskosten für Leitungs- und Hochbehälterbau und Projektion der Auswirkungen auf die Beiträge und Gebühren für alle zukünftigen Verbandsmitglieder.

Begründung:

Es besteht weder der zeitliche noch der sachliche Druck sich seitens der Hopfenbachtalgruppe zum jetzigen Zeitpunkt bereits auf eine Variante vorab festzulegen. Die Entscheidung einen gleichgroßen Partner in den Zweckverband aufzunehmen, sollte gut überlegt sein und die entsprechenden Daten vor einer solchen den Verbandsräten vorliegen.

Ziel muss es sein die dauerhaft wirtschaftlichste Lösung für die Hopfenbachtalgruppe und die Gemeinde Saal zu finden. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der fehlenden Informationen nicht möglich.

Es ist jedoch wichtig und richtig sich jetzt mit der Zukunft der Wasserversorgung in der Region zu beschäftigen und dies mit der Variantenprüfung zu starten.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schweiger

Erster Bürgermeister · Kreisstadt Kelheim

Die Verbandsräte sind mit der Änderung der Tagesordnung einverstanden.

Beschluss Nr.: 12/25 Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

1. Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 02.04.2025

Das Protokoll der Sitzung vom 02.04.2025 wurde an die Verbandsräte per E-Mail versandt und auf der Homepage des Zweckverbandes veröffentlicht. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.04.25 werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss Nr.: 13/25 Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

2. steuerliche Jahresabschluss 2024

Frau Puntus erläutert kurz den steuerlichen Jahresabschluss.

Der steuerliche Jahresabschluss 2024 wurde von der Kommunita Beratung Partnerschaft erstellt. Er wird mit einer Bilanzsumme von 4.169.969,74 € und einem Jahresverlust von 150.908,04 € festgestellt.

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr.: 14/25 Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

8. Antrag der Gemeinde Saal zur Übernahme der Wasserversorgung

Der WZV-Hopfenbachtalgruppe steht dem Antrag der Gemeinde Saal zur Aufnahme in den Zweckverband grundsätzlich offen gegenüber. Als Grundlage für etwaige Entscheidungen muss eine Variantenprüfung seitens der Gemeinde Saal durchgeführt werden.

Die Varianten sind folgende:

1. eine Wasserlieferung der Hopfenbachtalgruppe an die Gemeinde Saal unter Berücksichtigung der beiderseitigen Investitionskosten zur Schaffung der Voraussetzungen dafür.
2. eine Wasserlieferung der Stadtwerke Kelheim an die Gemeinde Saal über die zwei bestehenden Verbindungen unter Berücksichtigung der Investitionskosten. Dabei ist bereits geprüft, dass sowohl Liefermenge als auch Kapazität der Hochbehälter bereits ausreichend dafür sind.
3. eine Aufnahme der Gemeinde Saal mit dem kompletten Leitungsnetz in die Hopfenbachtalgruppe unter Berücksichtigung der Investitionskosten für Leitungs- und Hochbehälterbau und Projektion der Auswirkungen auf die Beiträge und Gebühren für alle zukünftigen Verbandsmitglieder.

Beschluss Nr.: 15/25 Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

3. Beitrags- und Gebührensatzung

Nachdem die Beitrags- und Verbesserungsbeitragssatzung vom Gericht für nichtig erklärt wurde, war es erforderlich eine neue Satzung zu erlassen. Die Beitrags- und Gebührensatzung liegt den Verbandsräten vor.

Bevor die neuen Beiträge beschlossen werden, sollen die Verbandsräte entscheiden ob der ursprünglichen Beschluss vom 08.10.2020 Deckelung der Finanzierung der Verbesserungsmaßnahmen über Beiträge auf 1,3 Mio. € beibehalten werden soll.

Die Kosten der gesamt Maßnahmen betragen 1.939.168,95 €. Abzüglich Zuschüsse, Zuwendungen u. des Anteils für die Gastwasserlieferung verbleibt ein Betrag von 1.388.550,74 €.

Die Verbandsversammlung beschließt die ursprüngliche Deckelung der Verbesserungsmaßnahmen auf 1,3 Mio. €, aufgrund der gestiegenen Finanzierungskosten, aufzuheben.

Beschluss: **16/25** Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Die Beiträge wurde von der Kommunalberatung Dr. Schulte|Röder neu kalkuliert. Über die Gebührensatzung wurde vom Gericht noch nicht entschieden. Die Gebühren wurden zum 01.01.2025 mit einem Kalkulationszeitraum von 4 Jahren neu kalkuliert. Es liegen keine Gründe für einen Abbruch des Kalkulationszeitraum vor. Die Verbrauchs- und Grundgebühren werden aus der Kalkulation zum 01.01.2025 übernommen.

Änderungen zur Satzung vom 01.01.2021

§ 9a Abs. 3 Grundgebühr für sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt künftig 40 € pro angefangene Woche.

§ 10 Abs. 5 wird gestrichen (Pauschale für Standrohr entfällt, da diese jetzt immer mit Zähler ausgegeben werden)

§ 12 Abs. 3 wird gestrichen (Gebührenschildner ist die Wohnungseigentümergeinschaft-entsprechend Mustersatzung)

§ 12 Abs. 4 neu Die Gebührenschuld gemäß §§9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art 5 Abs. 7 KAG)

Die Verbandsversammlung beschließt die neue Satzung mit folgenden **Beiträgen**

0,56 €/m² Grundstücksfläche

6,16 €/m² Geschossfläche

und **Gebühren:**

Wasserverbrauchsgebühr: 1,86 €/m³

Grundgebühr

bis	4	m ³ /h	136 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	162 €/Jahr
bis	16	m ³ /h	179 €/Jahr
bis	50	m ³ /h	250 €/Jahr
über	50	m ³ /h	427 €/Jahr

bewegliche Wasserzähler auf Standrohr 40 € pro angefangene Woche .

Beschluss Nr.: **17/25** Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Die beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung ist dem Protokoll als Anlage A beigefügt

1. Bgm. Schweiger verlässt den Sitzungssaal

4. Übergangsregelung zur Beitragssatzung

Aufgrund der Nichtigkeit des vorangegangenen Satzungsrechts ist es erforderlich eine Übergangsregelung für Altanschießer zu treffen. Die vom Rechtsanwalt Ederer geprüfte Übergangsregelung haben die Verbandsräte vorab erhalten.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag dient der Deckung der in der Übergangsregelung beschriebenen Maßnahmen.

Der Herstellungsbeitrag wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach vorangegangenem Satzungsrechts bestandskräftig veranlagt worden sind in der Höhe begrenzt. Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag wurde von der Kommunalberatung Dr. Schulte|Röder mit

0,15 €/m² Grundstücksfläche und
1,64 €/m² Geschossfläche kalkuliert.

Die als Vorausleistung auf die unwirksame Verbesserungsbeitragssatzung erbrachten Zahlungen werden auf den eingeschränkte Herstellungsbeitrag angerechnet.

Die zu beschließende Übergangsregelung ist samt Anlagen 1-3 dem Protokoll als Anlage B beigelegt. Die Verbandsversammlung beschließt die Übergangsregelung in der vorgelegten Form mit den o.g. Beiträgen.

Beschluss: **18/25** Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

1. Bgm. Schweiger betritt den Sitzungssaal

5. Darlehen Umschuldung

Bis zur abschließenden Erhebung des Verbesserungsbeitrags jetzt eingeschränkten Herstellungsbeitrags mussten die Verbesserungsmaßnahmen zwischenfinanziert werden. Das dafür aufgenommene Darlehen in Höhe von 700.000 € läuft zum 31.12.2025 aus. Die endgültige Beitragserhebung des eingeschränkten Herstellungsbeitrag kann voraussichtlich erst Anfang 2026 erfolgen und wird voraussichtlich 380.000 € betragen.

Zur Tilgung von Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist bei der LfA wurden Rücklagen für die Sondertilgung gebildet. Rücklage beträgt derzeit 64.069,95 €. Diese Sondertilgung könnte auch für die Tilgung des Darlehens bei der Raiffeisenbank verwendet werden.

Die Verbandsversammlung beschließt die Auflösung der Rücklage Sondertilgung zur Verwendung für die Teilrückzahlung des Darlehens bei der Raiffeisenbank bis zur maximal nötigen Summe.

Beschluss: **19/25** Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Das bestehende Darlehen in Höhe von 700.000 € soll wie folgt abgelöst werden:

400.000 € kurzfristig bis 30.06.2026 laufende Tilgungen nach Beitragseingang möglich, der fehlende Betrag wird durch die Auflösung der Rücklage Sondertilgung zurückbezahlt.

300.000 € langfristig, Laufzeit 20 Jahre, 10 Jahre Zinsbindung mit Sondertilgung

Es wurden drei Angebote bei Kreditinstituten eingeholt.

Das Angebot mit den am besten geeigneten Konditionen kam von der Raiffeisenbank Kreis Kelheim.

Die Verbandsversammlung beschließt zur Umschuldung die Aufnahme eines Darlehens für die Schlussfinanzierung der Verbesserungsmaßnahmen gemäß dem Angebot vom 13.10.2025:

1. kurzfristiges Darlehen in Höhe von 400.000 €

Tilgung laufend möglich

Laufzeit bis 30.06.2026

Zinssatz eff. 3,11 %

2. langfristiges Tilgungsdarlehen in Höhe von 300.000 €
Laufzeit 20 Jahre
Zinsbindung 10 Jahre
Zinssatz eff. 3,12 %
Sondertilgungsrecht

Beschluss Nr.: 20/25 Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

6. Stromvergabe 2026 bis 2029

Der Verwaltung hat vier Angebote angefragt. Drei Angebote sind eingegangen. Der günstigste Bieter sind die Stadtwerke Kelheim mit einem durchschnittlichen Energiepreis für die Jahre 2026-2029 von 10,21 ct/kWh bzw. 10,34 ct/kWh für Ökostrom.

Die Verbandsversammlung beschließt den Auftrag für die Stromlieferung Ökostrom für die Jahre 2026-2029 an die Stadtwerke Kelheim zu vergeben.

Beschluss Nr.: 21/25 Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

7. Wasserliefervertrag Gemeinde Saal a.d. Donau

Der Wasserliefervertrag wird vom Rechtsanwalt Ederer, Regensburg nach Festlegung der Eckpunkte erstellt. Folgende Punkte sind vorab festzulegen:

Wassergebühren – die Gebühren werden separat kalkuliert, der Kalkulationszeitraum orientiert sich an der Kalkulation für die Wassergebühr der Abnehmer im Verbandsgebiet.
Eine entsprechende Kalkulation wurde zum 01.01.2025 erstellt. Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 1,58 €

Maximale Abnahmemenge max. 50.000m³/Jahr

Vertragsdauer/Kündigung 4 Jahre, autom. Verlängerung um 4 Jahre, wenn nicht 2 Jahre vor Ablauf gekündigt wird.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Ederer einen rechtssicheren Wasserliefervertrag zu erarbeiten und diesen mit der Gemeinde Saal a. d. Donau abzuschließen.

Beschluss Nr.: 22/25 Anwesend: 13 Ja: 12 Nein: 1

9. Allgemeine Informationen

A) Nicht öffentliche Sitzung

X X X

Leo Poschmann, Verbandsvorsitzender

Daniela Puntus, Schriftführerin

Anlage A

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe
(BGS/WAS)
vom 13.10.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für das Gebiet des Zweckverbandes einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die

Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,56 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,16 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | | |
|------|----|-------------------|------------|
| bis | 4 | m ³ /h | 136 €/Jahr |
| bis | 10 | m ³ /h | 162 €/Jahr |
| bis | 16 | m ³ /h | 179 €/Jahr |
| bis | 50 | m ³ /h | 250 €/Jahr |
| über | 50 | m ³ /h | 427 €/Jahr |
- (3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler, montiert auf einem Standrohr mit Systemtrenner, verwendet, so beträgt die Grundgebühr 40 € pro angefangene Woche.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,86 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,86 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird eine Gebühr von 200,00 € berechnet. Dieser Betrag beinhaltet die Herstellung des Bauwasseranschlusses und die Gebühr für eine pauschale Entnahme von Wasser, bis der Wasserzähler im Gebäude gesetzt ist. Der Bauwasserhahn verbleibt beim Bauherrn. Der Bauwasseranschluss gilt für höchstens zwei Jahre.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner
- (4) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2020 (KrABl. Nr. 33 vom 18.12.2020) mit Änderungssatzung vom 16.03.2021 (KrABl. Nr. 21 vom 19.03.2021), Änderungssatzung vom 22.07.2021 (KrABl. Nr. 55 vom 06.08.2021) und Änderungssatzung vom 04.12.2024 (KrABl. Nr. 30 vom 20.12.2024) außer Kraft.

Kelheim, den 13.10.2025
ZV zur WV der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann
Verbandsvorsitzender

Anlage B

Übergangsregelung

**zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Hopfenbachtal-Gruppe vom 13.10.2025**

1.

Der Herstellungsbeitrag wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 12.03.1965, vom 21.02.1968 mit Änderungssatzungen vom 25.07.1968 und 25.03.1971, vom 20.12.1975 mit Änderungssatzungen vom 22.12.1982, 22.07.1983, 11.12.1986, 10.12.1996, 01.12.1997, 16.11.1999 und 16.08.2001, vom 07.11.2002 mit Änderungssatzungen vom 11.11.2004, 04.06.2007, 11.12.2007, 26.10.2010 und 28.11.2012, vom 03.12.2013 mit Änderungssatzung vom 06.12.2016, vom 10.12.2020 mit Änderungssatzungen vom 16.03.2021, 22.07.2021 und 04.12.2024 bis einschließlich 02.07.2024 bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe begrenzt.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt:

0,15 €/m² Grundstücksfläche und
1,64 €/m² vorhandener Geschossfläche.

Sofern sich aus der Summe der bisherigen bestandskräftigen Veranlagung zu Herstellungsbeiträgen nach den vorgenannten Satzungen und dem eingeschränkten Herstellungsbeitrag ein höherer Beitrag als nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 13.10.2025 ergibt, wird der übersteigende Beitrag nicht erhoben.

Die als Vorausleistung auf die unwirksame BS-VW/EW vom 10.12.2020 in Gestalt der Änderungssatzung vom 16.03.2021 erbrachten Zahlungen werden auf den eingeschränkten Herstellungsbeitrag nominell angerechnet.

2.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag nach Nr. 1 dient der Deckung des Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

(1)

Neubau einer Verbundleitung zwischen Arnhofen und dem Bildungszentrum St. Franziskus zur Erhöhung der Versorgungssicherheit

- Neubau Verbundleitung PE Durchmesser 140 mm, Länge 1.210 m

-
- Neubau Druckpumpwerk in Arnhofen mit Strom- und Telefonleitung für die Verbundleitung
 - Leitungsverlauf siehe Anlage 1

(2)

Leitungsverlegung vom Privat- in den öffentlichen Grund (Versorgungssicherheit)

- Holzharlanden, Länge 298 m, DN 125 PVC PN 16
- Leitungsverlauf siehe Anlage 2
- Unterwendling: Länge 59 m, DN 100 PVC PN 16
- Leitungsverlauf siehe Anlage 3

(3)

Umbau der Verteilerschächte (Erneuerung der technischen Ausstattung)

- Schacht Arnhofen/Pullach, Thaldorf, Unterwendling, Teuerting, Buchhofen, Reißing: Erneuerung sämtlicher Rohrleitungen und Armaturen im Schacht, Ausrüstung mit neuer Mess- und Fernwirktechnik
- Schacht Holzharlanden, Einmuß, Oberschambach, Großmuß/Herrnwahlthann: Ausrüstung mit neuer Mess- und Fernwirktechnik
- Schacht Großberghofen: Austausch Druckminderer

(4)

Regenerierung der Brunnen I und II und Einbau neuer technischer Ausrüstung

- Regenerierung der Brunnen mit Gestängekolben am Seilbagger
- Erneuerung der Rohrleitungen und Armaturen in der Brunnenstube
- Erneuerung der Brunnenpumpe I mit gleicher Leistung
- Erneuerung des Brunnenkopfdeckels im Brunnen II

(5)

Erneuerung der Technik im Wasserwerk, sowie erforderliche Umbaumaßnahmen

- zwei Filterbehälter
- Austausch Oxidator in Lufteintragssystem (Ferrox) mit Flachbettbelüfter
- Schlammwasserbehälter und Probenahmebecken
- Verrohrung für die gesamte Enteisungsanlage vom Zulauf aus den Brunnen bis zu den Filterbehältern, ab den Filterkesseln zu den Reinwasserbehältern
- Verrohrung der Rückspülleitungen, Spülluftleitungen, der Umgehungsleitungen für Filterbehälter, des Schlammwasserbehälters und Kleinverrohrung
- Armaturen und Messgeräte

-
- Gitterrost im Bereich der Deckenöffnungen zwischen Behälter und Deckenlaibung, sowie Aufstiegsleiter für Filterbehälter
 - Fenster, Estrich und Fliesen im Technikbereich

(6)

Austausch von drei Druckförderpumpen und Erweiterung um eine Druckpumpe

- Erweiterung um eine Druckförderpumpe (15l/s)
- Austausch von drei Druckförderpumpen (15l/s)
- Erneuerung Ringkolbenventil

(7)

Anpassung an Fernwirkanlage

- Einbindung Aufbereitung
- Einbindung Ferroxi mit neuem Schaltschrank
- Einbindung Fernwirktechnik der Schächte
- Einbindung Druckförderpumpen
- Einbindung Druckpumpwerk der Verbundleitung

3.

Bei unvollständigen Beitragsveranlagungen nach den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe bis einschließlich 02.07.2024 gilt Nr. 1 nur für die bestandskräftig herangezogenen Geschoss- und Grundstücksflächen.

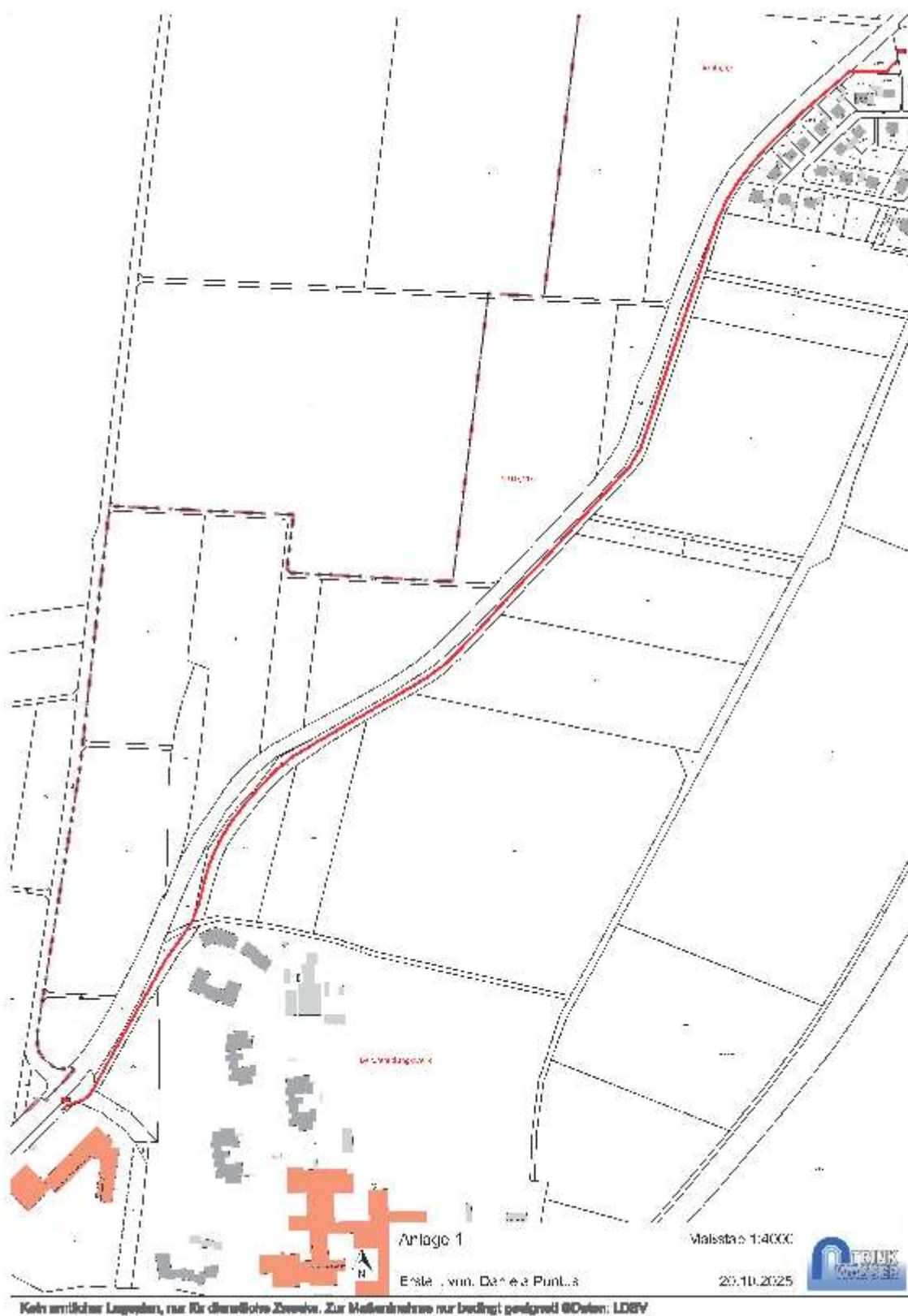
4.

Im Übrigen verbleibt es bei der Anwendung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 13.10.2025.

Kelheim, 13.10.2025

Leo Poschmann
Verbandsvorsitzender

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3

